

# Musterstatuten für Schützenvereine 300m/25/50m

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Bezeichnungen sowohl für Frauen und Männer.

Herausgegeben vom  
Schweizer Schiesssportverband

ÜBERARBEITET

von Walter Burkhardt, Vizepräsident, Bündner Schiesssportverband, 27. April 2005

Zwingende Artikel damit die Statuten genehmigt werden können.

XXXXX müssen von den Vereinen ausgefüllt werden.

Rot geschriebene Texte sind Varianten oder Hinweise

Diese Musterstatuten sollen den Schützenvereinen als Wegleitung für das Erarbeiten oder die Revision ihrer Statuten dienen. Die Statuten können, unter Beachtung der bestehenden Vorschriften über das gesetzlich organisierte Schiesswesen, in beliebiger Weise den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein **XXXXXXXX**, gegründet im Jahre **XXXX** mit Sitz in **XXXXXXXX** (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Förderung und Erhaltung des Schiesssportes seiner Mitglieder. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert er die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein gehört dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, **Frei- und Passivmitgliedern**. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 <sup>1</sup> Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

<sup>3</sup> Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während XXXX Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Personen, die während mindestens . XXX Jahren im Vereinsvorstand tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

Vereinsversammlung

Vorstand

Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im 1 Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)

Wahl von Stimmezählern

Abnahme des Protokolls

Entgegennahme der Jahresberichte

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes  
Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge  
Genehmigung des Budgets  
Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen  
Teilnahme an Schiessanlässen  
Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen  
Genehmigung des Jahresprogramms  
Wahlen:  
a. des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Fähnrichs  
b. des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)  
Ehrungen  
Revision der Statuten  
Fusion und Auflösung des Vereins  
Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern  
usw.

- Art. 13 Vereinsversammlungen können einberufen werden:  
durch den Vorstand  
auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.  
Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.
- Art. 14 <sup>1</sup> Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.  
<sup>2</sup> Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.  
<sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von XX Jahren gewählt und besteht aus mindestens XX und höchstens XX Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.
- Art. 16 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von XX Jahren gewählt.

## IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Vereinstrainer, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Munitionsverwalter, Materialverwalter, Anlagewart, Verantwortlicher für den Nachwuchs, sowie weiteren Mitgliedern. (je nach Vereinsstruktur).

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 18 <sup>1</sup> Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Aufstellen des Schiessprogramms

Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe

Vermögensverwaltung

Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung

Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen

Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken

Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt wird im Betrage von Fr. XXXXX

usw.

<sup>2</sup> Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandmitglied (Genaueres Festlegen des Zweitunterzeichners evtl. je nach Sachgeschäft z.B. „für Finanzbelange zusammen mit dem Kassier) die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

<sup>3</sup> Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

<sup>4</sup> Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder dem militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.

<sup>5</sup> Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht

zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 16 Absatz 1).

<sup>6</sup> Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung des Schiessbetriebes. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/ SPS besucht haben.

<sup>7</sup> Dem Vereinstrainer (Leiter, Instruktor SGS/SPS) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.

<sup>8</sup> Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes.

<sup>9</sup> Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials und die Munitionsabrechnung.

<sup>10</sup> Der Anlagewart unterhält die für den Schiessbetrieb nötigen Anlagen.

<sup>11</sup> Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Art. 19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid.

Art. 21 Es werden ~~XX~~ Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 22 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

## V. Finanzielles

Art. 23 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 26 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 28 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

auf Antrag des Vorstandes

auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- Art. 29 Bei Auflösung des Vereines werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum **XXX (z.B. dem Kantonalschützenverband)** zur Verwaltung für die Dauer von **XXX (z.B. zehn)** Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an XXXXX (in Absatz 1 genannte Organisation) über, die es für XXXXXX (z.B. den Nachwuchsbereich) zu verwenden hat.

- Art. 30 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom XXXX angenommen worden.

Die Statuten vom XXXX werden aufgehoben. Gleichzeitig werden alle Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und dem Amt für Militär und Zivilschutz in Kraft.

Der Präsident: Ort / Datum:

Der Aktuar:

Bündner Schiesssportverband Ort / Datum:

Der Vizepräsident:

Amt für Militär und Zivilschutz

Ort / Datum:

Der Abteilungsleiter Kreiskommando: